

# REGLEMENT FÜR MESSETEILNEHMER

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten für Teilnehmer der durch Międzynarodowe Targi Poznańskie Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (Internationale Messe Poznań Gesellschaft mit beschränkter Haftung) in Poznań (nachfolgend MTP genannt) veranstalteten Messen.
- 1.2. Die Teilnehmer der durch MTP organisierten Messen sind verpflichtet, die von der MTP festgelegten „Technischen und Brandschutzvorschriften“ zu befolgen.
- 1.3. Die an den durch MTP organisierten Messen teilnehmenden Aussteller sind darüber hinaus verpflichtet, folgende Vorschriften zu befolgen:
  - „Detaillierte Bestimmungen“,
  - „Teilnahmebedingungen“,
  - „Themenkategorien“.„Detaillierte Bestimmungen“, „Teilnahmebedingungen“ und „Themenkategorien“ werben getrennt für jede Messeveranstaltung festgelegt und sind zusammen mit dem vorliegenden Reglement und den „Technischen und Brandschutzvorschriften“ integraler Bestandteil des Teilnahmevertrages.
- 1.4. An der Messe können Firmen teilnehmen, die das mit den „Themenkategorien“ der jeweiligen Messe übereinstimmendes Angebot präsentieren. Wenn das Angebot keine Entsprechung in den „Themenkategorien“ findet, es aber mit ihnen angenähert bzw. anverwandt ist, bedarf dessen Ausstellung auf der Messe einer Genehmigung der MTP.

## 2. TEILNAHMEGRUNDSÄTZE

### 2.1. TEILNAHMEANMELDUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1.1. Die Teilnahmeanmeldung ist vorzunehmen durch:
  - a) Einsendung des Originals des Anmeldeformulars zum Sitz der MTP, ausgefüllt und durch die zum Vertreten der Firma befugte Person unterzeichnet;
  - b) Einzahlung der Kautions für Vermietung der Ausstellungsfläche, von der es in den „Teilnahmebedingungen“ die Rede ist.Die Teilnahmeanmeldung gilt als vollzogen am Tag, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt worden sind.
- 2.1.2. Die Teilnahmeanmeldung ist bis zu dem als **Einsendeschluss für die Teilnahme** festgelegten Tag vorzunehmen. Die nach diesem Termin eingegangenen Teilnahmeanmeldungen werden je nach der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche von der MTP abgehandelt.
- 2.1.3. Die Anmeldung der Teilnahme ist mit der Unterbreitung eines Messeteilnahmeangebots gleichbedeutend.
- 2.1.4. Die MTP informiert über die Annahme des Messeteilnahmeangebotes und über den Vertragsabschluss mittels Übersendung der „Bestätigung der Teilnahmeanmeldung“, in der die Größe und Art der zugeteilten Fläche und deren Platzierung angegeben wird. Als Datum des Abschlusses des Teilnahmevertrages wird das Datum der Ausstellung der Bestätigung der Teilnahmeanmeldung durch die MTP angenommen.
- 2.1.5. Die MTP behält sich das Recht vor, die Annahme des Messeteilnahmeangebotes zu verweigern (z.B. wegen Nichtübereinstimmung des Angebotes mit den Themenkategorien, des Mangels an der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche). In einem solchen Fall wird die eingezahlte Kautions für Vermietung der Ausstellungsfläche auf das Konto des Zahlers zurückerstattet.
- 2.1.6. Die Zuteilung der Ausstellungsfläche durch die MTP erfolgt unter Berücksichtigung der Platzierungsbedingungen der jeweiligen Messe und, wenn möglich, gemäß den Wünschen des Bestellenden. Weicht die Größe bzw. die Art der durch die MTP in der „Bestätigung der

Teilnahmeanmeldung“ zugeteilten Ausstellungsfläche von derjenigen ab, die durch den Teilnahmeanmeldenden bestellt wurde, wird der Vertrag zu den in dieser Bestätigung festgelegten Bedingungen abgeschlossen.

- 2.1.7. Die MTP behält sich das Recht vor, die ursprünglich zugeteilte, in der „Bestätigung der Teilnahmeanmeldung“ genannte Ausstellungsfläche wegen der Veränderung der Platzierungsmöglichkeiten zu ändern. Dem Messeteilnehmer steht in diesem Fall kein Recht auf Entschädigung seitens der MTP zu.
- 2.1.8. Jegliche Änderungen der Flächenbestellung und des Teilnahmevertrages bedürfen der schriftlichen Form, sonst sind sie ungültig.
- 2.1.9. Bei der Annahme der Teilnahmeanmeldung bezieht die MTP vom Aussteller eine Anmeldegebühr, in der die mit der Ausstellerregistrierung und Flächenbestellung zusammenhängenden Abwicklungskosten sowie zusätzliche Leistungen der MTP für Messeteilnehmer berücksichtigt sind.  
Höhe der Anmeldegebühr, Umfang der Leistungen, die mit dieser Gebühr abgedeckt sind, sowie Zahlungsgrundsätze sind in den „Teilnahmebedingungen“ genannt.
- 2.1.10. Die Ausstellungsfläche wird unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, dass die fälligen Zahlungen, die sich aus dem abgeschlossenen Teilnahmevertrag ergeben, erfolgt sind. Falls die Zahlungen vor dem Messebeginn nicht geregelt werden, behält sich die MTP das Recht vor, die Ausstellungsfläche bis zu der Bezahlung nicht zur Verfügung zu stellen.

## 2.2. **TEILNAHMERÜCKTRITT**

- 2.2.1. Die Rückgängigmachung des Teilnahmeangebotes bzw. der Rücktritt vom Teilnahmevertrag bedürfen der schriftlichen Form, sonst sind sie ungültig.
- 2.2.2. Im Falle der Rückgängigmachung des Teilnahmeangebotes bzw. des Rücktritts vom Teilnahmevertrag ist die Anmeldegebühr fällig, und die bereits eingezahlte Anmeldegebühr wird nicht zurückerstattet.
- 2.2.3. Denjenigen Firmen, die ihr Teilnahmeangebot rückgängig gemacht haben bzw. von dem Teilnahmevertrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen vom Datum des Vertragsabschlusses an, d.h. vom Datum der Ausstellung der „Bestätigung der Teilnahmeanmeldung“ durch die MTP zurückgetreten sind, wird die Kautions für Vermietung der Ausstellungsfläche, von der es im Punkt 2.1.1. die Rede ist, zurückerstattet.
- 2.2.4. Der Rücktritt von dem Vertrag über die Messeteilnahme nach Ablauf von 14 Tagen vom Datum des Vertragsabschlusses, d.h. vom Datum der Ausstellung der „Bestätigung der Teilnahmeanmeldung“ durch die MTP, hat den Verfall der Kautions zur Folge, von der es im Punkt 2.1.1. die Rede ist.
- 2.2.5. Denjenigen Firmen, die ihr Teilnahmeangebot rückgängig gemacht haben bzw. von dem Teilnahmevertrag zurückgetreten sind, stehen die durch die Anmeldegebühr abgedeckten Leistungen nicht zu. Die zusammen mit der „Bestätigung der Teilnahmeanmeldung“ erhaltenen Ausstellerkarten und Einladungen müssen an die MTP zurückgegeben werden.

## 2.3. **MITAUSSTELLER UND ZUSÄTZLICH VERTRETENE FIRMEN**

- 2.3.1. Aussteller sind verpflichtet, mittels eines entsprechenden Formulars, diejenigen Firmen als Mitaussteller anzumelden, die einen Teil des Standes des Ausstellers nutzen und eigene Produkte und / oder Dienstleistungen unter Teilnahme des eigenen Personals präsentieren.
- 2.3.2. Bei der Annahme der Anmeldung eines Mitausstellers bezieht die MTP vom Aussteller eine Gebühr.  
Die Gebühr für die Anmeldung des Mitausstellers berücksichtigt die mit der Registrierung des Mitausstellers zusammenhängenden Abwicklungskosten sowie zusätzliche Leistungen der MTP für Messeteilnehmer.

Die Höhe der Gebühren für die Anmeldung des Mitausstellers, je nach Umfang der Leistungen, die mit diesen Gebühren abgedeckt sind, sowie Zahlungsgrundsätze sind in den „Teilnahmebedingungen“ genannt.

- 2.3.3. Die MTP genehmigt die Teilnahme als Mitaussteller in der „Bestätigung der Teilnahmeanmeldung“. Ohne Genehmigung der MTP ist der Aussteller nicht berechtigt, den Stand bzw. einen Teil davon anderen Firmen zur Untermiete oder zum kostenlosen Gebrauch zur Verfügung zu stellen.
- 2.3.4. Dem Mitaussteller stehen Rechte und Pflichten eines Ausstellers zu, von den in diesem Reglement die Rede ist.
- 2.3.5. Der Aussteller kann mittels eines entsprechenden Formulars Firmen als zusätzlich vertretene Firmen anmelden, deren Produkte und / oder Dienstleistungen auf dem Stand des Ausstellers präsentiert werden, allerdings ohne Beteiligung des Personals der zusätzlich vertretenen Firma.

Die angemeldeten zusätzlich vertretenen Firmen werben im Katalog im Verzeichnis der zusätzlich vertretenen Firmen platziert, mit Hinweis auf diejenigen Aussteller, die sie vertreten. Für die Anmeldung der zusätzlich vertretenen Firmen werben keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

### **3. MESSELEISTUNGEN**

- 3.1. Aussteller bestellen die von der MTP geleisteten, mit Messeteilnahme zusammenhängenden Dienste, indem sie entsprechende Bestellformulare zum MTP-Sitz einsenden, ausgefüllt und durch die zum Vertreten der Firma befugte Person unterzeichnet.
- 3.2. Messeleistungen sind bis zum Termin zu bestellen, der auf dem entsprechenden Formular als Termin der Einsendung der Bestellungen genannt ist.
- 3.3. Preise für Messeleistungen werden für jeweilige Messen getrennt festgelegt. Detaillierte Informationen sind auf Anmeldeformularen und Bestellformularen der einzelnen Messeleistungen sowie in den „Teilnahmebedingungen“ zu finden.
- 3.4. Der Aussteller ist verpflichtet, auf getrennten Formularen Angaben zu seiner Firma und der des Mitausstellers zu machen, die für Platzierung der entsprechenden Eintragungen durch die MTP im Ausstellerverzeichnis im Katalog (in der Druck- und / oder elektronischer Version) und / oder im Internet notwendig sind.

Die MTP garantiert den Katalogeintrag der termingerecht angemeldeten Daten: des Ausstellers – in dem mit der Anmeldegebühr abgedeckten Umfang (Name, Adresse usw.), des Mitausstellers – in dem mit der Gebühr für die Anmeldung des Mitausstellers abgedeckten Umfang.

Im Falle von Messen, deren Katalog eine Druckversion hat, hat die Einsendung der Anmeldung für Katalogeintrag nach dem Termin der Übergabe des Kataloges zum Druck zur Folge, dass der den Eintrag von der MTP ausschließlich im Internet platziert wird.

Aussteller und Mitaussteller sind berechtigt, zusätzliche Einträge wie auch Werbeanzeigen im Katalog im Rahmen der von der MTP angebotenen Leistungen auf entsprechenden Formularen zu bestellen.
- 3.5. Die MTP haftet nicht für Konsequenzen von Redaktionsfehlern und lückenhaften Eintragungen im Katalog.
- 3.6. Die Werbung außerhalb des Standes ist kostenpflichtig und bedarf der Zustimmung der MTP. Liegt keine Genehmigung vor, werden Werbegegenstände auf Kosten und Risiko des Ausstellers entfernt.

- 3.7. Diejenigen, die Standbau- und Standausstattungsleistungen bei der MTP bestellen, unterzeichnen einen getrennten Vertrag über Standbau- und Standausstattung. Voraussetzung für den Beginn mit der Realisierung der Bestellung durch die MTP ist die Einzahlung durch den Bestellenden des im Vertrag über Standbau- und Standausstattung genannten Vorschusses, wie auch die Begleichung durch den Teilnahmeanmeldenden der fälligen Gebühren, die sich aus dem abgeschlossenen Teilnahmevertrag ergeben.
- 3.8. Anschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser, Druckluft und Computernetz zum Stand sowie Arbeiten, die mit der Anbringung von Elementen an die feste Deckenkonstruktion der Hallen zusammenhängen, werden ausschließlich durch die MTP durchgeführt.
- 3.9. Diejenigen, die Stromanschlüsse bestellen, sind verpflichtet, die Gebühr für Benutzung des MTP-Stromnetzes zu entrichten, deren Höhe von der Leistung des Stromanschlusses und der Netznutzungsdauer abhängt.  
Höhe der Gebühren für Benutzung des MTP-Stromnetzes und Zahlungsgrundsätze sind in den „Teilnahmebedingungen“ genannt.
- 3.10. Die zum Eintritt und zur Einfahrt auf das MTP-Messegelände berechtigenden Dokumente sind in den „Teilnahmebedingungen“ genannt.

#### **4. SCHUTZRECHTE UND SICHERHEITSNORMEN DER EXPONATE**

- 4.1. Die auf der Messe präsentierten Erzeugnisse (insbesondere Maschinen und Geräte) sollen Zeugnisse der Übereinstimmung mit den erforderlichen Normen haben, besonders Sicherheit betreffend, die in entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegt sind.  
Wenn ein auf der Messe präsentiertes Erzeugnis der gesetzlich vorgeschriebenen Beurteilung der Übereinstimmung mit den Normen nicht unterzogen wurde, hat der Aussteller eine entsprechende Information auf dem Stand, an einer sichtbaren Stelle zu platzieren.
- 4.2. Es wird empfohlen, vor der Ausstellung neuer Produkte (Erzeugnisse, Lösungen, Warenzeichen usw.) auf der Messe, die Rechtsschutz genießen sollten, sie vorher im Patentamt anzumelden, um nicht dem Vorwurf der Veröffentlichung bzw. des Mangels an Neuheiten ausgesetzt zu werden.  
  
Gemäß den in internationalen Rechtskonventionen angenommenen Regelungen, erkennen Patentämter Anmeldungen nicht an, die früher auf Messen erschienenen Produkte (Lösungen) betreffen, mit Ausnahme offizieller bzw. im Sinne von Vorschriften der sog. Pariser Konventionen offiziell anerkannter internationaler Ausstellungen.
- 4.3. Die MTP garantiert den Ausstellern die Möglichkeit, während der Messe eingehende Informationen aus dem Bereich des Schutzes des Industrieigentums, des Urheberrechts und der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs zu erlangen. Zu diesem Zweck organisiert die MTP auf dem Messegelände eine Konsultationsstelle, in der Patentsprecher Hilfe leisten.
- 4.4. Im Falle der öffentlichen Ausführung bzw. des Abspielens von Musikwerken und Wort-Musikwerken ist der Messeteilnehmer verpflichtet, von sich selbst die Einwilligung der Organisationen einzuholen, die zur gesammelten Verwaltung von Urheberrechten berufen sind, und ihnen eine Vergütung (Tantiemen) zu zahlen.  
  
Der Messeteilnehmer hat die im Bereich des Urheberrechts und anverwandter Rechte geltenden Vorschriften des EU-Gemeinschaftsrechts Vorschriften des internen Rechts der Republik Polen zu befolgen.
- 4.5. Die MTP haften nicht für Verletzung der Rechte der Aussteller und anderer Messeteilnehmer, die sich aus dem von ihnen erlangten Rechtsschutz der Erfindung, des Gebrauchsmusters, des Industriemusters, der geographischen Bezeichnung, der Topographie integrierter Schaltkreise oder des Warenzeichens, wie auch aus Urheberrechten, Rechten aus Lizenzverträgen, Zessionen, Know-how usw. ergeben.

## 5. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- 5.1. Messetermine und Öffnungszeiten, wie auch Standbau- und Abbauzeiten sowie Öffnungszeiten der Hallen und des Messegeländes werden durch die „Detaillierten Bestimmungen“ bestimmt.
- 5.2. Während der Messeöffnungszeiten sollen die Stände für Besucher zugänglich sein. Für eine zeitweise Schließung des Standes ist eine vorherige Genehmigung der MTP erforderlich.  
In begründeten Fällen (z.B. Notwendigkeit des Schutzes des Gebrauchsmusters vor der Konkurrenz) und mit Genehmigung der MTP kann der Aussteller den Zutritt des breiten Publikums zu einem Teil seines Standes einschränken und den Eintritt nur den Personen mit entsprechenden Einladungen ermöglichen. Er sollte jedoch die Bedienung des Standes hinsichtlich der Erteilung von Informationen für Besucher sicherstellen.
- 5.3. Es ist nicht erlaubt, auf den Ständen ein Angebot (von Waren und Dienstleistungen) zu exponieren und präsentieren, das mit Themenkategorien der Messe nicht übereinstimmt.  
Auf Verlangen der MTP soll der Messeteilnehmer mit der Präsentation eines solchen Angebotes aufhören und die Exponate auf eigene Kosten vom Stand entfernen.  
Falls dieses nicht geschieht, wird die MTP das Entfernen von Exponaten vom Stand auf Kosten und Risiko des Messeteilnehmers in Auftrag geben oder den Stand schließen.
- 5.4. Die Anbringung von Preisen an den ausgestellten Exponaten sowie der Einzelverkauf auf dem Ausstellungsstand während der Messe sind untersagt, es sei denn, die „Detaillierten Bestimmungen“ bestimmen es anders.  
Auf Verlangen der MTP soll der Messeteilnehmer mit der unerlaubten Ausstellung von Preisen auf Exponaten und dem Einzelverkauf auf dem Ausstellungsstand aufhören.  
Falls dieses nicht geschieht, wird die MTP auf Kosten und Risiko des Messeteilnehmers das Entfernen von Preisschildern und der im Einzelhandel befindlichen Waren vom Stand in Auftrag geben oder den Stand schließen.
- 5.5. Maximale Lärmstärke auf dem Stand, die mit der Präsentation von Geräten, mit Werbemitteln, mit Abspielen und Ausführen von Musikwerken usw. verursacht wird, darf 70 dB nicht überschreiten.  
Lautsprecherboxen dürfen nicht in Richtung von Gängen und Nachbarständen gerichtet werden.  
Auf Verlangen der MTP soll der Messeteilnehmer die Lärmstärke bis zum erforderlichen Niveau verringern und die auf dem Stand präsentierten Geräte oder der Beschallungsapparatur richtig einstellen.  
Falls dieses nicht geschieht, wird die MTP mit der Lieferung des Stroms oder der Druckluft zum Stand aufhören oder den Stand auf Kosten und Risiko des Messeteilnehmers schließen.
- 5.6. Die Schließung des Standes durch die MTP in den Fällen, von denen es in den Punkten 5.3. – 5.5 Rede ist, kann zeitlich begrenzt, d.h. bis die Ordnungsanweisung der MTP befolgt ist, oder dauerhaft, d.h. bis zum Messeschluss sein.  
Die dauerhafte Schließung des Standes gilt als eine Sanktion für Nichtbefolgen der Bestimmungen des Teilnahmevertrages durch den Aussteller. In einem solchen Fall steht dem Aussteller eine Rückerstattung der eingezahlten Fälligkeiten für Anmeldegebühr, Flächenvermietung und Standbau nicht zu. Er wird auch nicht von der Pflicht befreit, Fälligkeiten für bestellte und realisierte sonstige Messeleistungen zu begleichen. Dem Aussteller steht auch kein Recht auf Entschädigung zu, denn die Schließung des Standes stellt eine Sanktion für sein verschuldetes Verhalten dar.
- 5.7. Die Reinigung der Stände soll vor der Öffnung bzw. nach der Schließung der Messe für Besucher erfolgen.
- 5.8. Der Messeteilnehmer ist verpflichtet:
  - a) vor dem Messebeginn - aus dem Stand und der nächsten Umgebung das nach dem Aufbau und Ausstattung des Standes liegende Leergut bzw. Abfälle zu räumen;
  - b) nach der Beendigung der Messe - Exponate zu entfernen, den Stand abzubauen und die belegte Ausstellungsfläche spätestens bis zum letzten Tag der Standabbauzeit in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.Alle Abfälle sind in die vor den Halleneingängen aufgestellten Behälter einzuwerfen.  
Werden diese Ordnungsarbeiten nicht ausgeführt, wird ihre Ausführung auf Kosten und Risiko des Ausstellers durch die MTP in Auftrag gegeben.

Für die Abfuhr der Abfälle bezieht die MTP von Standbaufirmen eine gemäß den in „Teilnahmebedingungen“ genannten Prinzipien festgelegte Gebühr.

- 5.9. Entfernen von Exponaten und Abbau des Standes vor Beendigung der Messe sind untersagt. Mit diesen Arbeiten kann erst nach Schließung der Messe für Besucher am letzten Messetag begonnen werden.
- 5.10. Die ohne Mitteilung an die MTP zurückgelassenen Elemente des Standbaus und der Standeinrichtung, die in der Abbauphase durch den Messeteilnehmer nicht entfernt wurden, werden für verlassenes Vermögen gehalten.
- 5.11. Für das Fotografieren, Filmen und Zeichnen von einzelnen Ständen und Exponaten ist die vorherige Zustimmung des betroffenen Messeteilnehmers erforderlich. Wird durch die Ausführung dieser Tätigkeiten die Organisation und der Verlauf der Messe gestört, ist hierfür die Zustimmung der MTP erforderlich.
- 5.12. Verboten ist das Mitbringen auf das Gelände der MTP von Waffen, Munition und Explosivstoffen sowie von Gegenständen, deren Gebrauch die Sicherheit der auf dem Messegelände anwesenden Personen gefährden kann.
- 5.13. Verboten ist das Einführen (Mitbringen) von Tieren auf das MTP-Gelände. Dieses trifft bei Tieren nicht zu, die Gegenstand der Exposition im Rahmen der Themenkategorien der Messen und Ausstellungen sind.

## **6. SICHERUNG DES GELÄNDES**

- 6.1. Das Messegelände wird durch den Schutz- und Sicherheitsdienst der MTP geschützt.
- 6.2. Der Aussteller ist sowohl während der Messedauer, als auch während der Standbau- und Abbauphase verpflichtet, Exponate, Geräte und Einrichtungen vor eventuellen Schäden oder Verlusten auf eigene Kosten und eigenes Risiko abzusichern. Standbewachungspersonal kann bei der MTP mittels entsprechenden Formulars bestellt werden.
- 6.3. Während der Messedauer werden die Hallen in Anwesenheit einer Kommission geöffnet, abgeschlossen und plombiert.  
Der Aussteller hat das Recht, seinen Vertreter zur Kommission, die die Hallen öffnet und abschließt, zu entsenden.
- 6.4. Der Aussteller ist verpflichtet, der Kommission alle Räumlichkeiten für die Prüfung der Brandschutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

## **7. HAFTUNG UND VERSICHERUNG**

- 7.1. Die MTP haftet nicht für Schäden oder Verluste am Eigentum der Messeteilnehmer, die durch Dritte oder ausschließlich durch das Verschulden des Beschädigten verursacht wurden.
- 7.2. Die MTP haftet nicht für Schäden am Eigentum der Messeteilnehmer, die durch höhere Gewalt, z.B. durch Feuer, Explosion, Blitzschlag, Sturm, Wasserüberschwemmung, und durch die von der MTP unabhängige Unterbrechung in der Wasser-, Strom- oder Gas- und Druckluftversorgung verursacht wurden.
- 7.3. Der Ausschluss der Haftung der MTP aus obigen Gründen wird durch besondere durch die MTP ergriffene Sicherungsmaßnahmen für das Messegelände, von denen im Punkt 6 die Rede ist, nicht berührt.
- 7.4. Die Messeteilnehmer sollen sich selbst wegen der Haftpflicht und ihr auf dem Messegelände befindliche Eigentum (Exponate, Geräte und Einrichtungen auf dem Stand, Standbau- und Standausstattungs-elemente, Privateigentum, Dienstfahrzeuge usw.) versichern, und zwar sowohl während der Messedauer als auch für die Standbau- und Abbauphase, es sei denn, die „Teilnahmebedingungen“ bestimmen es anders.
- 7.5. Der Messeteilnehmer haftet finanziell für Verursachung von Schäden am MTP-Eigentum (Beschädigung, Vernichtung, Ausfälle). Diese Haftung gilt auch für Standbaufirmen.

Beurteilung von Schäden erfolgt durch die MTP in Anwesenheit des Vertreters des Messeteilnehmers oder der Standbaufirma, was in einem entsprechenden Protokoll bestätigt wird.

- 7.6. Etwaige Schäden sind durch den Messeteilnehmer der MTP und dem Messerevier der Polizei schriftlich unverzüglich nach deren Feststellung mitzuteilen.

## **8. ZOLL UND SPEDITION**

- 8.1. Die Einfuhr / Ausfuhr von Waren durch Messeteilnehmer aus den Nicht-EU-Ländern bedeutet die Einfuhr / Ausfuhr von Waren in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft und hat die Entstehung von Pflichten zur Folge, die in den Vorschriften des Zollrechts vorgesehen sind, es sei denn, internationale Verträge regeln es anders.  
Der Messeteilnehmer aus einem Nicht-EU-Staat sollte sich mit den in der Europäischen Union geltenden Gesetzen (Zollkodex der Gemeinschaft, Gemeinsamer Zollltarif, Verordnungen) sowie mit den Vorschriften des internen Rechts der Republik Polen (das Gesetz „Zollrecht“ und die Durchführungsverordnungen) vertraut machen.
- 8.2. Der Transport und die Spedition von Exponaten und anderen Waren erfolgen auf Kosten und Risiko des Messeteilnehmers.
- 8.3. Speditionsdienste, darunter Transport- und Umladeservice auf dem Messegelände werden ausschließlich durch die MTP und offizielle Spediteure der MTP geleistet, mit den die MTP entsprechende Verträge unterzeichnete Speditionsfirmen, die den Status offizieller Spediteure der MTP haben, leisten ihre Dienste unter Berücksichtigung des „Einheitlichen Tarifs der Speditionsgebühren“.

## **9. REKLAMATIONEN**

- 9.1. Alle Reklamationen der Messeteilnehmer der MTP gegenüber sind schriftlich anzumelden.
- 9.2. Reklamationen der Aussteller, die den durch die MTP ausgeführten Standbau, die Standplatzierung (Ort der Präsentation) und die Größe der tatsächlich belegten Fläche betreffen, werden durch die MTP unter der Bedingung abgehandelt, dass sie spätestens bis zum letzten Messetag (vor dem Abbau des Standes) angemeldet werden.
- 9.3. Sonstige Reklamationen der Aussteller können nicht später als innerhalb eines Monats von dem Tag der Messebeendigung an angemeldet werden.
- 9.4. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen werden keine Reklamationen berücksichtigt.

## **10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 10.1. Die MTP behält sich das Recht vor, im Falle von Umständen, die von der MTP unabhängig sind, die Messe ausfallen zu lassen, teilweise zu schließen, zu kürzen bzw. den Termin der Messe aufzuschieben.  
In solchen Fällen steht dem Aussteller ein Recht auf Entschädigung oder Minderung der Mietgebühren für die Ausstellungsfläche nicht zu.
- 10.2. Der Messeteilnehmer soll die geltenden Vorschriften des EU-Gemeinschaftsrechts und des internen Rechts der Republik Polen zu beachten.
- 10.3. Alle etwaigen Streitfragen aus der Beteiligung an den durch die MTP veranstalteten Messen sowie aus den Dienstleistungen, die im Auftrag der Messeteilnehmer von der MTP realisiert wurden, werden durch das sachlich zuständige ordentliche Gericht in Poznań entschieden.
- 10.4. Für die Entscheidung über etwaige Streitfragen ist der polnische Text des Reglements maßgebend.
- 10.5. Geltendes Recht bei der Auslegung der Vorschriften des Reglements ist das polnische Recht.

**Die Bestimmungen des Reglements gelten für Teilnehmer der Messen,  
die nach dem 1. Januar 2011 organisiert werden.**